

Vorlage-Nr. 14/2385

öffentlich

Datum: 27.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Köcher

Landschaftsausschuss	13.12.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	15.12.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse wird gemäß Vorlage 14/2385
zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Aufgrund von Änderungen der Landschaftsverbandsordnung (zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung am 15.11.2016 GV.NRW. S. 966) und der Situation, dass seit Beginn der 14. Wahlperiode auch Gruppen in der Landschaftsversammlung Rheinland vertreten sind, war eine Überarbeitung der Geschäftsordnung LVers erforderlich.

Im Rahmen dieser vollständigen Überarbeitung wurden darüber hinaus zahlreiche Paragraphen zum besseren Verständnis angepasst.

Es wurden insbesondere

- Regelungen zur Klarstellung umformuliert,
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet,
- neue Regelungen zur besseren Verständlichkeit erarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst,
- die Regelungen, die für Fraktionen gelten, dahingehend überprüft, ob diese auch für Gruppen Anwendung finden sollen,
- die Struktur bzw. Gliederung optimiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2385:

Im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung für die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse (Geschäftsordnung LVers) wurde die bislang geltende Geschäftsordnung vollständig überarbeitet.

Es wurden insbesondere

- Regelungen zur Klarstellung umformuliert,
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet,
- neue Regelungen zur besseren Verständlichkeit erarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst,
- die Regelungen, die für Fraktionen gelten, dahingehend überprüft, ob diese auch für Gruppen Anwendung finden sollen,
- die Struktur bzw. Gliederung optimiert.

Bei der Überarbeitung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Geschäftsordnung LVers möglichst ausführlich ist und Querverweise zu anderen gesetzlichen Regelungen größtenteils entfallen können bzw. im Text der Geschäftsordnung LVers komplett wiedergegeben werden, sodass die Geschäftsordnung LVers für die Sitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse zur praktischen Anwendung (auch während der Sitzung) dienen.

Besonderheiten bilden hierbei die Regelungen für Anträge, die zur besseren Verständlichkeit jetzt in mehreren Paragraphen geregelt sind, um klar abzugrenzen, ob es sich um Anträge handelt, die vor oder während der Sitzung, zur Geschäftsordnung oder zur Sache gestellt werden.

Die Geschäftsordnung LVers gliedert sich in der neuen Fassung in fünf Teile:

1. Landschaftsversammlung
2. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse
3. Weitere Gremien
4. Allgemeine Regelungen
5. Schlussbestimmungen

Hierbei wurden in der Neufassung der Geschäftsordnung LVers viele Regelungen, die sich bislang erst bei den Bestimmungen für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse befanden, in den ersten Teil vorgezogen und werden im zweiten Teil nur noch über Verweise auf die vorstehenden Regelungen angewandt, da die Bestimmungen für die Landschaftsversammlung und ihre Ausschüsse eine sehr hohe Übereinstimmung haben.

Die „weiteren Gremien“ im dritten Teil wurden hingegen zur besseren Abgrenzung eindeutiger ausformuliert und nicht mehr nur durch Querverweise geregelt.

Im Einzelnen sind die Änderungen der Synopse zu entnehmen. Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Im Rahmen der Erarbeitung der Neufassung wurde diese zudem mit der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abgeglichen, um eine möglichst große Übereinstimmung der beiden Regelwerke herbeizuführen.

Im Auftrag

R a f i e

**Neufassung der Geschäftsordnung
der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse**

Alt	Neu	Begründung
I. Landschaftsversammlung	I. Landschaftsversammlung	
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung	§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung	
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	
(2) Die/der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/ den Altersvorsitzenden fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder bestellen, die sie/ihn unterstützen.	(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.	<i>Neu geregelt: Stellvertretungsfall</i> <i>Klarstellung</i>

<p>(3) Die/Der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter werden unter der Leitung der/des Altersvorsitzenden ohne Aussprache gewählt (§ 8 a Abs. 1 LVerbO).</p>	<p>(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).</p>	<p><i>Klarstellung im Sinne der LVerbO</i></p>
<p>(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt.</p>	<p>(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO). Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt.</p>	<p><i>Streichung des letzten Satzes. Diese Regelung ist nicht behindertenfreundlich. Die Erhebung von den Sitzen wird von der LVerbO nicht vorgeschrieben.</i></p>
	<p>(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.</p>	<p><i>Die Regelung wurde lediglich aus § 3 vorgezogen, da sie thematisch zur Konstituierung der Landschaftsversammlung einzuordnen ist.</i></p>
<p>§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung</p>	<p>§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung</p>	
<p>(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Be-</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Be-</p>	

kanntgabe der Tagesordnung einberufen.	kanntgabe der Tagesordnung einberufen.	
(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.	(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.	<i>Klarstellende Ergänzung</i>
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	
(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungs-Informationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungs-Informationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.	(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.	
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO).	(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.	<i>Absatz 6 wird um einen Hinweis ergänzt, dass in der Hauptsatzung geregelt ist, in welcher Form sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu vollziehen sind.</i>
(7) Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	<i>Anpassung an die neuen Zuständigkeiten der Landesministerien</i>
§ 3 Leitung der Sitzungen	§ 3 Leitung der Sitzungen	
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	<i>Korrektur</i>
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Rednerliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer , die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste , sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	<i>Klarstellende Ergänzung</i> <i>Gendergerechte Sprache</i>

<p>(3) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.</p>	<p>(3) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.</p>	<p><i>Verschoben in § 1 Abs. 5, da die Bestellung der Schriftführung thematisch zur konstituierenden Sitzung gehört und in dieser vorgenommen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen</p>	<p><i>In den folgenden §§ wird zwischen Teilnahme und Anwesenheit unterschieden. Bei der Teilnahme wird auch ein Rederecht, also ein aktives Teilnehmen eingeräumt, bei Anwesenheit ist dieses ausgeschlossen.</i></p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.</p>	
<p>(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.</p>	<p>(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.</p>	<p>(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.</p>	<p><i>Im Nachfolgenden wird zwischen „der/die Vorsitzende“ und „die Sitzungsleitung“ unterschieden.</i></p> <p><i>Sitzungsleitung ist hierbei die Person, die die Sitzung tatsächlich leitet, während die/der Vorsitzende das Amt bezeichnet, welches einer Person fest zugeordnet ist.</i></p>

	§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen	<i>Neue Regelung zur Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder</i>
	Die Begleitperson eines schwerbehinderten Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das behinderte Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	
	§ 6 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /Fraktionsgeschäftsführerinnen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen	<i>Aus § 27 a.F. vorgezogen, damit alle Regelungen zu „Anwesenheiten“ und „Teilnahmen“ thematisch zusammenhängend sind.</i>
	Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme mit Rederecht an nichtöffentlichen allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	<i>Fraktionsgeschäftsführer/innen dürfen an öffentlichen und nichtöffentlicher Sitzungen teilnehmen.</i>

	tungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	
§ 5 Teilnahme von Dienstkräften	§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Dienstkräften	<i>Im § wurde neben dem Begriff „Teilnahme“ der Begriff „Anwesenheit“ ergänzt, um zu verdeutlichen, dass kein Rederecht vorliegt.</i>
(1) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).	(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein . Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.	<i>Nur im eigenen Aufgabenbereich besteht eine Teilnahme mit Rederecht</i>

<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnahme der Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme der Öffentlichkeit</p>	
<p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.</p>	<p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.</p>	
<p>(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 23 entsprechend.</p>	<p>(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen. Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton ist nur mit vorheriger Zustimmung der/ des Vorsitzenden gestattet.</p>	<p>(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen. Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Die Sitzungsleitung kann keine pauschale Genehmigung für alle geben.</i></p>

	(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	<i>Klarstellung, dass die teilnehmende Öffentlichkeit dem Hausrecht der Sitzungsleitung unterliegt und Anweisungen Folge leisten muss. (Die Verwaltung könnte bei besonderen Anlässen ebenfalls einen Security-Dienst beauftragen.)</i>
	(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.	<i>Aus § 19 a.F. verschoben.</i>
§ 7 Beschlussfähigkeit	§ 9 Beschlussfähigkeit	
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).	(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).	
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit – in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest.	(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.	<i>Da die Landschaftsversammlung als beschlussfähig gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist, ist es folgerichtig, dass die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragt werden muss.</i>

<p>(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.</p>	<p>(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.</p>	
<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Befangenheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Befangenheit</p>	
<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift ist seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>

	bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.	
(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung. An dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht teilnehmen.	(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung. An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken .	<i>Klarstellung</i>
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.	(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.	
§ 9 Aufstellen, Ergänzen und Ändern der Tagesordnung	§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung	<i>Neue Gliederung: § 11 bis zur Sitzung § 12 während der Sitzung</i>
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an sonstige Vorschriften bei denen auf mindestens ein Fünftel der Mitglieder abgestellt wird.</i> <i>Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Überschneidungen mit dem Versand der Sitzungsunterlagen zu verhindern.</i>
(2) Die Landschaftsversammlung kann die Tagesordnung ändern oder durch Aufnahme zu-	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünf-	<i>Aus § 30 (a.F.) übernommen, da dies sowohl für die Landschaftsversammlung als</i>

<p>sätzlicher Verhandlungsgegenstände ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.</p> <p>Sie sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind</p> <p>oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>tel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden.</p> <p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind</p> <p>oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>auch für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse gilt.</i></p>
<p>(3) Wird mit dem Antrag (Antrag im Sinne von § 13) auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag (Antrag im Sinne von § 12 Abs. 2) begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.</p>	<p>(3) Wird mit dem Antrag (Antrag im Sinne von § 13) auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag (Antrag im Sinne von § 12 Abs. 2) begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.</p>	<p><i>Eine entsprechende Regelung wurde neu im § 15 III aufgenommen und ist somit hier entbehrlich.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Abwickeln der Tagesordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gliederung s. § 11</i></p>
	<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.</p>	<p><i>Die Anerkennung der Tagesordnung war bislang nicht in der Geschäftsordnung geregelt. Da es sich aber um das übliche Verfahren handelt, ist eine Regelung sinnvoll.</i></p> <p><i>Hier wird nun der Umgang mit Angelegenheiten von Dringlichkeit während der Sitzung geregelt.</i></p> <p><i>Diese Regel wurde aus Absatz 2 vorgezogen.</i></p> <p><i>Thematisch gehören diese Punkte alle in den Teil vor Eintritt in die Beratung und sind daher als neuer Absatz 1 aufgeführt.</i></p>
<p>(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 9 Abs. 2 b und Abs. 3 muss die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 9 Abs. 3 und Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.</p>	<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste abgeschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.</p>	<p>Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste abgeschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.</p>	<p><i>Vorgezogen in Absatz 1, da dies vor Eintritt in die Beratung erfolgt.</i></p>
<p>(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>(3) Werden Anträge im Sinne von § 12 Abs. 3 und § 13 von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.</p>	<p>(4) Werden Anträge im Sinne von § 12 Abs. 3 und § 13 von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.</p>	
<p>(4) Wortmeldungen sind außer im Falle des § 16 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Rednerliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p>(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig. Wenn die Beratungen oder die Rednerliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p><i>Umformulierung zu besserem Verständnis</i></p> <p><i>Ergänzung, was in § 18 n.F. geregelt ist.</i></p>
<p>(5) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.</p>	<p>(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Rededauer</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rededauer</p>	
<p>(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Ge-</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Ge-</p>	

<p>samtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten.</p>	<p>samtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.</p>	<p><i>Die übliche Redezeit für Haushaltsreden beträgt regelmäßig mehr als 15 Minuten.</i></p>
<p>(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p>(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Anträge zu Punkten der Tagesordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung</p>	
<p>(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
<p>(2) Jedes Mitglied sowie jede Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.</p>	<p>(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Gruppe und Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.</p>	

<p>(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
	<p>(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>	<p><i>Diese Regelung war bislang im § 13 a.F. (Anträge zur Geschäftsordnung) festgeschrieben, Anträge zur Sache sind jedoch keine Anträge zur Geschäftsordnung. Die Regelung wurde somit vorgezogen und leicht modifiziert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	
<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung b) Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes c) Übergang zur Tagesordnung d) Verweisung e) Vertagung f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung g) Schluss der Rednerliste h) Schluss der Beratung i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit j) Geheime Abstimmung k) Namentliche Abstimmung l) Zur Sache, und zwar über den weitestgehenden zuerst, über einen 	<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12) b) Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes b) Übergang zur Tagesordnung c) Verweisung d) Vertagung e) Unterbrechung der Sitzung f) Aufhebung der Sitzung g) Schluss der Redeliste Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner/Rednerinnen. h) Schluss der Beratung 	<p><i>Erläuterung der Anträge, die sich nicht aus dem Wortlaut ergeben.</i></p> <p><i>Bei den Punkten, für die es eine Sonderregelung gibt, werden die entsprechenden Paragraphen aufgeführt.</i></p> <p><i>Alt b) entfällt, da gleichbedeutend mit „Ergänzen der Tagesordnung“ unter a)</i></p> <p><i>Aus „Unterbrechung der Sitzung“ und „Aufhebung der Sitzung“ wurde jeweils ein eigener Punkt abgeleitet, da es sich um verschiedene Verfahren handelt.</i></p>

<p>Gegenantrag vor dem ursprünglichen Antrag. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der/die Vorsitzende.</p> <p>m) Antrag im Sinne von § 10 Abs. 5</p> <p>n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.</p>	<p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p> <p>j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)</p> <p>k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)</p> <p>l) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2</p> <p>m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	<p><i>Ein Mitglied kann nach § 12 Abs. 6 n.F. nicht mehr als drei Mal zu einer Sache sprechen. Auf Antrag beschließt die LVers Abweichungen.</i></p>
<p>(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>	<p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>	<p><i>Widersprüche zu Sonderregelungen werden hiermit ausgeräumt.</i></p> <p><i>Gleiche Rechte für gruppen- und fraktionslose Mitglieder</i></p> <p><i>Korrektur</i></p>

	<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>Für zusätzliche Sachanträge in der Sitzung wird die Voraussetzung der Dringlichkeit ergänzt. Dies soll der Klarstellung dienen, dass auch für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in der Sitzung die Dringlichkeit erforderlich ist.</i></p> <p><i>(zuvor § 9 Abs. 3 a.F.)</i></p>
<p>§ 14 Berichterstattung</p>	<p>§ 16 Berichterstattung</p>	
<p>(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.</p>	<p>(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.</p>	
<p>(2) Über Empfehlungen der Ausschüsse berichten der oder die vom Landschaftsausschuss bestimmten Berichterstatterinnen/Berichterstatter.</p>	<p>(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstatter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.</p>	<p><i>Diese Vorschrift wurde in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die dies vorschreibt.</i></p>
<p>(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragtragstellerin/der Antragsteller die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt dieser die Berichterstatterin/den</p>	<p>(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragtragstellerin/der Antragsteller die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt dieser die Berichterstatter</p>	<p><i>Diese Regelung entfällt, da sie in der Praxis keine Anwendung findet.</i></p>

Berichterstatter.	rin/den-Berichterstatter.	
§ 15 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung	§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung	
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Einschränkung, damit eine Frage nicht immer wieder gestellt wird.</i>
(2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	<i>Neue Richtlinie für Anfragen</i> <i>Die Frist für die Einreichung von Anfragen wird analog der Regelung für Anträge geändert.</i>
(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes in der Sitzung schriftlich und auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann	(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarer	<i>Fragen können in der Sitzung grundsätzlich mündlich beantwortet werden.</i> <i>Auch Gruppen und Einzelmitglieder sollen Fragen stellen können.</i>

<p>eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die schriftlichen Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<p>telbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
	<p>(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<p><i>Abweichend von der bisherigen Regelung sollen Fragen in der Sitzung grundsätzlich mündlich beantwortet werden. Dies wird bereits häufig so praktiziert. In den Fällen, in denen eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Antwort schriftlich.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Persönliche Bemerkungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Persönliche Bemerkungen</p>	
<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die/der Vorsitzende schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abstimmungsverfahren</p>	<p><i>Der neue Titel der Regelung unterstreicht, dass es verschiedene Abstimmungsverfahren gibt, wovon eine die „klassische“ Abstimmung (Abstimmung im eigentlichen Sinne) ist und eine die Wahl.</i></p>
<p>(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.</p>	<p><i>Verschoben nach Abs. 2</i></p> <p><i>Nicht nur Anträge können abgelehnt werden</i></p>
	<p>(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.</p>	<p><i>Die Stimmauswertung wird hier geregelt, um eine einheitliche, unmissverständliche Wertung der Stimmen zu gewährleisten.</i></p>
<p>(2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schrift-</p>	<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die</p>	<p><i>Diese Regelung soll verhindern, dass Missverständnisse über den zu fassenden Be-</i></p>

lich niedergelegt sein und von der/dem Vorsitzenden verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt.	endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich beherrschten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.	<i>schluss entstehen und jedem Mitglied der genaue Wortlaut des zu fassenden Beschlusses unmittelbar vor der Abstimmung bekannt ist.</i>
(3) Die/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.	(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.	
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend.	(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.	<i>Die Neufassung des § 10 Abs. 3 S. 4 LVerbO schreibt vor, dass in der Geschäftsordnung für die namentliche Abstimmung ein zahlenmäßig bestimmtes oder bestimmbares Quorum festgelegt werden muss. Nach Mustergeschäftsordnungen könnte dieses Quorum ein Fünftel der Mitglieder betragen. Aufgrund des Gesetzeswortlautes scheidet eine Fraktion als Antragsteller aus.</i>
(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.	(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.	<i>In § 10 Abs. 3 S. 5 LVerbO wird nur auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder geheim abgestimmt.</i>
(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	

<p style="text-align: center;">§ 18 Wahlen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlen</p>	
	<p>(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.</p>	<p><i>Die Regelungen des § 19 n.F. gelten ebenfalls, da eine Wahl ein spezielles Abstimmungsverfahren ist.</i></p>
<p>(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht und keine andere gesetzliche Regelung besteht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.</p>	<p>(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.</p>	<p><i>Nach LVerbO wird geheim gewählt, sobald <u>eine</u> Person der offenen Abstimmung widerspricht.</i></p>
<p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen (§ 10 Abs. 3 LVerbO).</p>	<p>(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen. (§ 10 Abs. 3 LVerbO)</p>	
<p>(3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von</p>	<p>(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von</p>	

Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.	Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	<i>Die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, soll auch den Geschäftsführern eingeräumt werden.</i>
(4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seinere Stellvertreter gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertreter gilt § 11 AG KJHG.	(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seinere Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG .	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 19 Ordnungsbestimmungen	§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung	
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die/Der Vorsitzende kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	<i>Soll verdeutlichen, dass die Person, die die Sitzung leitet (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Altersvorsitzende/r) das Ordnungsrecht hat.</i>
(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.	(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.	<i>Entfällt hier; wird im nächsten Absatz geregelt</i>
(3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen.	(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungslei-	<i>Redaktionelle Änderung</i>

Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.	tung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.	
(4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.	(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung , den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der/dem Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.	(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(6) Entsteht in der Landschaftsversammlung oder im Zuhörerraum Unruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen lassen oder aufheben.	(6) Entsteht in der Landschaftsversammlung oder im Zuhörerraum Unruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen lassen oder aufheben.	<i>Verschoben nach § 8 Abs. 3 n.F. und dort modifiziert für Unruhen im Zuhörerraum</i>
§ 20 Niederschriften	§ 22 Niederschriften	
(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer (§ 9 Abs. 4 LVerbO) zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern,	(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO). Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,	<i>Es wurde zu Beginn der Wahlperiode festgelegt, dass die Niederschrift nur noch als Ergebnisprotokoll gefertigt werden soll.</i>

<p>d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitgliedes das Abstimmungsergebnis.</p>	<p>c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern, d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.</p>	<p><i>Konkretisierung für die Dokumentation von Stimmabgaben bei Beschlüssen und Wahlen.</i></p>
<p>(2) Der Niederschrift wird ein Wortprotokoll beigefügt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine wörtliche Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters einzuholen.</p>	<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p><i>Klarstellung, dass ein Wortprotokoll zu fertigen ist, welches nicht der Niederschrift beigefügt wird. (Anpassung an Praxis)</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhil-</p>	<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses</p>	

<p>fausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem Innenministerium, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt.</p>	<p>und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Anpassung an DiGrem-Praxis</i></p>
<p>(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	<p>(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	
<p>(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt.</p>	<p>(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.</p>	<p><i>Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen</i></p>
<p>§ 21 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten</p>	<p>§ 21 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten</p>	<p><i>Dieser Paragraph wird aufgehoben, da er nicht mehr der gültigen Rechtslage entspricht.</i></p>
<p>Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.</p>	<p>Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.</p>	<p><i>Begründung:</i> <i>„Minderheitenrechte können erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden. Deshalb ist es nicht zulässig, wenn in der Geschäftsordnung geregelt wird, dass ein TOP nicht erneut auf die TO vor Ablauf einer bestimmten Frist gesetzt werden darf. Ein solches Vorgehen kann zwar im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein, aber bei einem allgemein geregelten Ausschlussgrund mit</i></p>

		<i>einer Fristsetzung fehlt es an der Prüfung des jeweiligen Ausnahmefalles." (vgl. den Beschluss des OVG vom 09.05.2014, 15 B 521/14)</i>
II. Landschaftsausschuss, Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen	II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 22 Allgemeines	§ 23 Allgemeines	
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.	(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.	
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO, § 5 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 1).	(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO, § 5 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 1).	<i>Verschoben nach § 27 n.F.</i>

<p style="text-align: center;">§ 23 Einberufung der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Einberufung der Ausschüsse</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Gremien, deren Vorsitz nicht dem Zugriffverfahren unterliegen, werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.</p>	<p><i>Da der Landesjugendhilfeausschuss der einzige Fachausschuss ist, der nicht dem Zugriffverfahren unterliegt, kann dieser hier konkret benannt werden.</i></p>
<p>(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>	<p>(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>	
<p>(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur</p>	<p>(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR- LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen</p>	

in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	
	(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.	<i>Die Tagesordnungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse werden nicht im Ministerialblatt bekannt gemacht. Da § 23 Abs. 1 n.F. regelt, dass alle vorstehenden Regelungen sinngemäß für LA und FA gelten, sofern nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes geregelt ist, muss dieser neue Absatz aufgenommen werden.</i>
§ 24 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen	
(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.	(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.	
(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Grundstücksangelegenheiten c) Auftragsvergaben d) Stundung und Erlass von Forderungen e) Mietangelegenheiten f) Prüfberichte des Fachbereichs Rechnungsprü-	(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Grundstücksangelegenheiten b) Vergaben d) Stundung und Erlass von Forderungen c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsan-	<i>Einige Punkte des Katalogs wurden zusammengefasst.</i> <i>Stundung und Erlass von Forderungen bedarf nicht der Nichtöffentlichkeit. Personenbezogene Angaben werden in den Vorlagen</i>

<p>f) mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze</p> <p>g) Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt</p> <p>h) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten</p> <p>i) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, in Bezug auf Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung für diese juristischen Personen.</p> <p>j) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)</p>	<p>stalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze</p> <p>e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p> <p>f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können</p> <p>g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)</p> <p>h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>	<p><i>geschwärzt. Andernfalls würden diese bereits aus a) der Nichtöffentlichkeit unterliegen.</i></p> <p><i>Die Lageberichte enthalten zum Teil sehr sensible Daten und sollten somit ebenfalls im nichtöffentlichen Teil behandelt werden.</i></p> <p><i>Konkretisierung um klarzustellen welche Interessen in diesem Zusammenhang geschützt werden.</i></p> <p><i>Durch diese neue Regelung sollen auch Angelegenheiten geschützt werden, durch deren Offenbarung finanzielle oder strategische Nachteile für den LVR und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zu befürchten sind.</i></p>
--	--	--

<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	
	<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Angelegenheiten des Maßregelvollzugs sind staatliche Aufgaben und der LVR (als Kommunalbehörde) kann somit nicht grundsätzlich festlegen, ob diese Themen öffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören</p>	
<p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. §13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vor-</p>	<p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem</p>	

sitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	
§ 26 Teilnahme an Sitzungen	§ 27 Teilnahme an Sitzungen	<i>Durch zuvor eingefügte Regelungen nach hinten verschoben</i>
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§14 Abs. 2, Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	<i>Änderung in Anlehnung an § 58 Abs. 1 GO</i>
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 LVerbO).	(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	
	(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzun-	<i>Verschoben aus § 22 a.F.</i>

	gen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	
§ 27 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern / Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung	§ 27 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern / Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung	<i>Verschoben nach § 6 n.F.</i>
Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	

§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen	§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen	
(1) Kann weder das Mitglied noch dessen persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter an der Sitzung des Landschaftsausschusses teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der Liste, die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion für den Landschaftsausschuss beschlossen wurde.	(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.	<i>Klarstellung</i>
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach der Reihenfolge der Liste, die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion beschlossen wurde.	(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.	
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG KJHG).	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	
§ 29 Tagesordnung	§ 29 Tagesordnung	
(1) Die/Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	<i>Anpassung an § 9 Abs. 2 LVerbO</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	<i>Anpassung an sonstige Vorschriften bei denen auf mindestens ein Fünftel der Mitglieder abgestellt wird.</i> <i>Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Überschneidungen mit dem Versand der Sitzungsunterlagen zu verhindern.</i>
(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse	(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse	

<p>gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 dieses Paragraphen sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.</p>	<p>gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 dieses Paragraphen sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und der Direktorin/dem Direktor gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p><i>Klarstellende Ergänzung zum Verfahren und zur Antragsberechtigung bei der Behandlung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.</i></p> <p><i>Hinweis, dass an dieser Stelle die Fristen des § 11 n.F. zu berücksichtigen sind, das heißt Anträge werden nicht automatisch dadurch, dass sie im Landschaftsausschuss oder einem Fachausschuss aufgenommen wurden, fristgerecht für die Landschaftsversammlung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Anträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Anträge</p>	<p><i>Entfällt, da § 14 n.F. i.V.m. 23 n.F. ebenfalls für Landschaftsausschuss und Fachausschüsse gilt.</i></p>
<p>(1) Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung können jedes Mitglied eines Ausschusses und die Fraktionen stellen, um eine Entscheidung des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstim-</p>	<p>(1) Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung können jedes Mitglied eines Ausschusses und die Fraktionen stellen, um eine Entscheidung des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstim-</p>	

fähigen Beschlussvorschlag enthalten.	mungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	
(2) Alle übrigen Sachanträge der Fraktionen müssen der/dem Vorsitzenden wenigstens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.	(2) Alle übrigen Sachanträge der Fraktionen müssen der/dem Vorsitzenden wenigstens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.	
(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.	
§ 31 Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen	§ 30 Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen	<i>Entfällt überwiegend, da § 17 n.F. i.V.m. § 23 n.F. ebenfalls für Landschaftsausschuss und Fachausschüsse gilt. Dies wird durch den Querverweis deutlich.</i>
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	
(2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses über die vorliegenden Anfragen.	

<p>(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes in der Sitzung schriftlich, und auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die schriftlichen Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.</p>	<p>(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes in der Sitzung schriftlich, und auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die schriftlichen Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32 Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse</p>	<p><i>Es gibt in der LVerbO keine gesetzliche Grundlage hierfür. Vielmehr hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse nach § 17 Abs. 1 a) LVerbO auszuführen.</i></p>
<p>Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LVerbO dürfen erst durchgeführt werden, wenn weder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses, noch von einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Beschlussfassung Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch, der an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.</p>	<p>Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LVerbO dürfen erst durchgeführt werden, wenn weder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses, noch von einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Beschlussfassung Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch, der an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 33 Berichterstattung der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Berichterstattung der Ausschüsse</p>	<p><i>Diese Regelung wird gestrichen.</i></p>
<p>Die Ausschüsse können zur Berichterstattung an den Landschaftsausschuss für bestimmte Beratungsgegenstände jeweils eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter benennen. Wenn der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird der Bericht mündlich erstattet.</p>	<p>(1) Die Ausschüsse können zur Berichterstattung an den Landschaftsausschuss für bestimmte Beratungsgegenstände jeweils eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter benennen. Wenn der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird der Bericht mündlich erstattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse</p>	
<p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.</p>	<p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.</p>	<p><i>Klarstellung, welche Regelungen zur Niederschrift LVers auch für die Niederschrift anderer Ausschüsse gelten</i></p>
<p>(2) Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	<p>(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>	

<p>(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Landschaftsausschusses erhalten auch die Niederschriften aller Fachausschüsse.</p>	<p>(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Landschaftsausschusses erhalten auch die Niederschriften aller Fachausschüsse.</p>	<p><i>Die Niederschriften aller Fachausschüsse stehen für alle Mitglieder der Landschaftsversammlung und somit auch für die Mitglieder des Landschaftsausschusses digital zur Verfügung und können jederzeit eingesehen werden.</i></p>
	<p>III. Weitere Gremien</p>	
<p>§ 37 Ältestenrat</p>	<p>§ 32 Ältestenrat</p>	
<p>(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Der Ältestenrat kann, auch ständig, Gäste zulassen.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer</p>	<p><i>Erweiterung um eine zusätzliche Person</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

	durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulassen.	
(2) Die/der Landesdirektorin/Landesdirektor sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können weitere Bedienstete hinzuziehen.	(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	<i>Vorsitz bislang nicht geregelt</i>
	(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.	<i>Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bislang nicht geregelt</i>
§ 35 Unterausschüsse und Kommissionen	§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses	<i>Unterausschüsse und Kommission haben nun jeweils eine eigene Regelung. (§ 33 Unterausschüsse, § 34 Kommissionen) Da es in der Praxis nur Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses gibt, für den zudem besondere Regelungen gelten, wurden diese explizit herausgezogen.</i>
(1) Die Vorschriften der §§ 22 bis 34 gelten sinngemäß für die Unterausschüsse und Kommissionen.	(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.	<i>Neu (inhaltlich aus § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG)</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann ausschussübergreifende Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Als Mitglieder können diesen neben Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Mitglieder der Fachausschüsse angehören.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

<p>(3) Die Fachausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von dieser Regelung nicht berührt. Den Unterausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder des Fachausschusses angehören, durch den sie gebildet wurden.</p> <p>Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse und Kommissionen findet § 10 Abs. 4 LVerbO entsprechende Anwendung.</p>	<p>(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von den Mitgliedern der jeweiligen Unterausschüsse gewählt, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.</p> <p>Für die Bestimmung der übrigen Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Unterausschüsse und Kommissionen eines jeweiligen Ausschusses, durch den sie gebildet worden sind, gesondert.</p>	<p>(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>(5) Unterausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Das gilt nicht für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses und die Kommission Inklusion; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p><i>neu formuliert, da die Regelung nur noch die Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses betrifft</i></p>
<p>(6) Die Fachausschüsse können die für ihren Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Dies gilt nicht für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses.</p>	<p>(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.</p>	<p><i>neu formuliert, da die Regelung nur noch die Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses betrifft</i></p>
	<p>§ 34 Kommissionen</p>	<p><i>Auch wenn der Begriff Unterausschüsse in diesem Paragraphen wegfällt, können die gebildeten Untergremien, die hier als Kommissionen bezeichnet werden, anderweitig benannt werden, zum Beispiel als „Unterausschuss“.</i></p>
	<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.</p>	<p><i>Neue Regelung entspricht der Praxis. Die Bildung der Kommissionen erfolgt ausschließlich im Landschaftsausschuss.</i></p>
	<p>(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>Anpassung an aktuelle Rechtsvorschrift</i></p>
	<p>(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
	<p>(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung</p>	

	der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	<i>Da die Kommissionen im Landschaftsausschuss gebildet werden, erfolgt auch die Zuteilung des Vorsitzes im Landschaftsausschuss</i>
	(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	
	(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.	<i>Anpassung an die neue Regelung zur Bildung in Absatz 1 (Ausschuss, der eine Kommission bildet, kann diese auch auflösen)</i>
	§ 35 Projektkommissionen	<i>komplett neu (in Anlehnung an die Regelung für Kommissionen, s. § 34 n.F.)</i>
	(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.	
	(2) Für die Bildung der Projektkommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	
	(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.	
	(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung	

	der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´ Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert.	
	(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	
	(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.	
§ 36 Beiräte	§ 36 Beiräte	<i>Komplett neue Regelungen für den Beirat, statt auf die Regelungen der Kommissionen zu verweisen.</i>
Die Vorschriften des § 35 dieser Geschäftsordnung gelten auch für Beiräte, soweit nicht durch eigene Geschäftsordnungen der Beiräte Regelungen getroffen sind.	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Experten angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expertinnen/Experten angehören.	<i>Neue Regelung entspricht der Praxis. Die Bildung der Beiräte erfolgt im Landschaftsausschuss.</i>
	(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine	

	anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	
	(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.	
	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	<i>Generelle Regelung, falls ein Statut oder eine Geschäftsordnung nichts anderes regelt</i>
	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.	<i>Generelle Regelung, falls ein Statut oder eine Geschäftsordnung nichts anderes regelt</i>
	(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.	<i>Anpassung an die Regelung zur Bildung in Absatz 1 (Ausschuss, der den Beirat bildet, kann ihn auch auflösen)</i>
III. Allgemeine Regelungen	IV. Allgemeine Regelungen	
§ 38 Fraktionen	§ 37 Fraktionen und Gruppen	<i>Da die meisten Regeln der Fraktionen auch für Gruppen gelten, werden diese in diesen Fällen ebenfalls aufgenommen. In den Fällen, in denen die Gruppen nicht aufgenommen wurden, ist dies entsprechend begründet.</i>
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstim-	<i>Neu eingefügt: Definition von Fraktionen in Anlehnung an den Wortlaut des § 16 a LVerbO</i>

<p>muss aus mindestens vier Personen bestehen (§ 16 a LVerbO).</p>	<p>mung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.</p>	<p>Ab Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten kommunalen Vertretungen wird gemäß des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung NRW (GV. NRW. 2016 S. 966) eine Fraktion aus mindestens <u>fünf</u> Personen bestehen.</p>
<p>(2) Die Fraktionen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p>	<p>(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.</p>	
<p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.</p>	<p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>(4) Die Fraktionen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.</p>	<p>(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.</p>	<p><i>Ergänzung</i></p>
<p>(5) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsät-</p>	<p>(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatli-</p>	

<p>zen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion der/dem Vorsitzenden vorzulegen.</p>	<p>chen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.</p>	
<p>(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen. 	<p>(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen. 	
<p>(7) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p>(6) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>	

	(7) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	<i>Die Geschäftsordnung enthält bislang Regelungen zur Bildung, nicht aber zur Auflösung oder personellen Veränderung der Zusammensetzung einer Fraktion oder Gruppe.</i>
§ 39 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	§ 38 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	
(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tä-	(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen	

<p>tigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 17 KorruptionsbG in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	<p>Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Anpassung an die Änderung im Korruptionsbekämpfungsgesetz</i></p>
<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder</p>	<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder</p>	<p><i>Nach Absatz 1 sind die Auskünfte gegenüber der/dem Vorsitzenden zu geben, folglich auch die Änderungen.</i></p>

<p>der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 8 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.</p>	<p>der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.</p>	<p><i>Anpassung an Änderung in der Hauptsatzung</i></p>
<p>(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.</p>	
<p>(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung</p>	
<p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.</p>	<p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.</p>	

<p>(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.</p>	<p>(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.</p>	
	<p>§ 40 Datenschutz</p>	<p><i>Die Bereitstellung von Informationen über das elektronische Sitzungsinformationssystem und der Einsatz mobiler Endgeräte im Rahmen der Mandatstätigkeit erfordert Regelungen in der Geschäftsordnung zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung.</i></p> <p><i>In Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollen daher in §§ 40 und 41 entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</i></p>
	<p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.</p>	

	§ 41 Datenverarbeitung	
	<p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	

IV. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</p>	
<p>(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p>(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	
<p>(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.</p>	<p>(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 In-Kraft-Treten</p>	
<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 27. September 2004 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.</p>	